

## Depeschen Hugenbergs Land in Bauernhand!

### Leipzig: BVerwG 3 C 20.04 – Urteil vom 17.03.2005

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 17.03.2005 entschieden, dass den Erben von *Dr. Alfred Hugenberg* keine Ausgleichsleistung für die entschädigungslose Enteignung seines Gutes zusteht, da er dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Die Revision einer aus den Erben Hugenbergs bestehenden Gesellschaft blieb erfolglos. Das BVerwG hat bestätigt, dass in Bezug auf Hugenberg die Voraussetzungen für einen Anspruchsausschluss nach § 1 Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes vorliegen. Nach dieser Regelung wird eine Ausgleichsleistung für eine entschädigungslose Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage unter anderem dann nicht gewährt, wenn derjenige, von dem der Anspruchsteller seine Rechte ableitet, dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

Hugenberg (1865 bis 1951) gründete nach 1916 einen Presse- und Medienkonzern. 1919 wurde er für die Deutsche nationale Volkspartei (DNVP) Mitglied der Nationalversammlung und war bis 1945 Reichstagsabgeordneter. 1928 übernahm er den Vorsitz der DNVP. Zusammen mit der NSDAP und dem „Frontkämpferbund Stahlhelm“ gründete er 1931 die „Harzburger Front“. Im Januar 1933 wurde Hugenberg Reichsminister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung im Kabinett Hitler. Im Juni 1933 trat er von seinen Minister- und Parteiämtern zurück. Von 1946 bis 1951 befand er sich in britischer Internierung. Im Rahmen der Entnazifizierung wurde er 1950 als „Entlasteter“ eingestuft.

Eine Rückübertragung des Gutes war 1994 bestandskräftig abgelehnt worden. Den Antrag auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz lehnte das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 18. April 2001 ab, da Hugenberg dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet habe. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden abgewiesen.

Das BVerwG argumentierte, dass ein erhebliches Vorschubleisten bereits in der Phase der Errichtung des nationalsozialistischen Systems möglich ist und nicht erst nach dessen Etablierung. Voraussetzung für einen Anspruchsausschluss ist in objektiver Hinsicht, dass nicht nur gelegentlich oder beiläufig, sondern mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen wurden, die dazu geeignet waren, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand zu unterdrücken, und dies auch zum Ergebnis hatten. Der Nutzen, den das Regime aus

dem Handeln gezogen hat, darf nicht nur ganz unbedeutend gewesen sein. Die subjektiven Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes sind erfüllt, wenn die betreffende Person dabei in dem Bewusstsein gehandelt hat, ihr Verhalten könne diesen Erfolg haben. Die Einstufung als „Entlasteter“ im Rahmen der Entnazifizierung ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Ein solches erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems ist auf der Grundlage der vom VG Dresden getroffenen Feststellungen sowie allgemeinkundiger Erkenntnisse zu den Umständen der nationalsozialistischen Machtergreifung bei Hugenberg anzunehmen. Durch die auf Hugenberg zurückgehende Aufnahme der NSDAP in das Bündnis gegen den Young-Plan und deren Einbeziehung in die „Harzburger Front“ stieg das Ansehen der NSDAP in der Bevölkerung, Hitler wurde „salonfähig“. 1933 entschloss sich Hugenberg als bekannter und einflussreicher Politiker, Minister im Kabinett Hitler zu werden. Ohne Mitwirkung Hugenbergs wäre Hitler nicht zum Reichskanzler ernannt worden. In die Zeit der Regierungsbeteiligung Hugenbergs fallen außerdem wichtige von ihm mitgetragene Rechtsakte, die wesentlich zur Errichtung des nationalsozialistischen Systems beigetragen haben, wie etwa das Ermächtigungsgesetz.

*Marten Mittelstädt*

## Keine Entschädigung für Krautjunker

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Beschwerde von 71 AlteigentümerInnen über die Entschädigungsregelungen für die in der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone 1945 – 1949 enteigneten Grundstücke als unzulässig abgewiesen. Nachdem sie mit ihrer Forderung nach Rückgabe bzw. umfassender Entschädigung bereits vor bundesdeutschen Gerichten keinen Erfolg hatten, steht nun seit dem 30. 3. 2005 fest, dass sie vergeblich auf den EGMR gehofft haben.

Die Rückgabe der im Rahmen der Bodenreform enteigneten Grundstücke wurde im Einigungsvertrag ausgeschlossen, verfassungsrechtlich abgesichert durch den vom BVerfG für zulässig erachteten Art. 143 III GG. Das 1994 erlassene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz gewährt zwar eine Entschädigung im Wert der Grundstücke zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung, diese ist aber degressiv gestaffelt – je größer und wertvoller der enteignete Grundbesitz, desto geringer also anteilmäßig die Entschädigung.

Der EGMR entschied nun, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Enteignungen während der Bodenreform nicht in seine Zuständigkeit fiele. Der Bundesrepublik seien nämlich weder Enteignungsmaßnahmen der sowjetischen Be-

satzungsmacht noch der DDR zuzurechnen. Im Übrigen habe die Bundesrepublik auch keine berechnete Erwartung auf Rückgabe oder volle Entschädigung bei den AlteigentümerInnen geweckt, vielmehr seien diesbezüglich im Einigungsvertrag und in den folgenden Gesetzen eindeutige Regelungen getroffen worden. Indem sie keine volle Entschädigung gewährt, verletze sie daher nicht das Recht auf Eigentum im Sinne der EMRK.

Lena Foljanty

## Innensenator verbietet Kameradschaft

**Berlin:** Mit Verfügungen vom 7. März 2005 (bekannt gemacht im BAnz. vom 9.03.05, S. 3452 und ABI Bln vom 24.03.05, S. 979 f.) hat die Senatsverwaltung für Inneres die neonazistischen Kameradschaften „Berliner Alternative Süd-Ost“ und „Kameradschaft Tor“ inklusive deren „Mädelsgruppe“ verboten. Nach Auffassung der für Vereinsverbote zuständigen obersten Landesbehörde Berlins richten sich die Ziele der beiden Gruppierungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Im Zusammenhang mit dem Verbot fanden Durchsuchungen in 10 Wohnungen in Berlin und Brandenburg statt, bei denen nach Angaben der Innenverwaltung umfangreiches Propagandamaterial beschlagnahmt wurde. Die beschlagnahmten Computer und Unterlagen werden nun vom Staatsschutz dahingehend ausgewertet, ob sie Anhaltspunkte für strafrechtliche Ermittlungen enthalten.

Im einzelnen wirft die Senatsinnenverwaltung den Kameradschaften aus Lichtenberg und Treptow-Köpenick vor, gegen staatliche Institutionen zu agitieren, und dadurch für deren Beseitigung zu kämpfen. Nach ihrem Gesamtbild würden sie eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus zeigen.

Zur Begründung verweist die Behörde auf die „Anti-Antifa“-Arbeit der Kameradschaften sowie die von ihnen betriebene Verherrlichung von Nazi-Funktionären und deren aggressive rassistische und antisemitische Propaganda. Mitglieder der beiden Gruppierungen seien darüber hinaus in der Vergangenheit wiederholt durch rechts-extremistisch motivierte Straftaten in Erscheinung getreten. So haben die Kameradschaften versucht, durch Drohungen und namentlich Benennung politische GegnerInnen einzuschüchtern. Mit dem Gedenken an den Hitler-Stellvertreter *Rudolf Hess* und den SA-Sturmführer *Horst Wessel* haben sie führende Nazi-Größen als Märtyrer und Helden glorifiziert.

Mit beiden Verboten wurde erstmals in Berlin nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen neonazistische Vereinigungen vorgegangen. Letztmals wurden in Berlin Anfang der 60er Jahre Vereinsverbote gegen rechtsradikale

Vereinigungen ausgesprochen. 1964 trat dann das Vereinsgesetz in Kraft und wurde im selben Jahr in Berlin übernommen.

Die jetzigen Verbote hängen offenbar mit dem Wiederaufflammen der Diskussion über den Umgang mit neofaschistischem Gedankengut nach den Provokationen der NPD im Sächsischen Landtag zusammen. Innensenator *Ehrhart Körting* wollte allem Anschein nach mit den Verboten ein deutliches Zeichen setzen. Andererseits machten beiden Kameradschaften besonders durch ihren Aktionismus von sich reden. Laut Verfassungsschutz Berlin zählten beide zu den aktivsten neonazistischen Kameradschaften. Zuletzt erregte zum Beispiel die BASO durch einen geplanten Aufmarsch am Wohnhaus des Ltd. Polizeidirektors *Michael Knappe* Aufsehen. Knappe gilt als Verfechter einer harten Linie gegenüber Neonazis, insbesondere als Einsatzleiter bei entsprechenden Aufmärschen und innerhalb des Bezirkes Treptow-Köpenick, für den die von ihm geführte Direktion 6 zuständig ist.

Die Verbote sind sofort vollziehbar. Werden Mitglieder oder Sympathisanten für die Gruppierungen aktiv oder zeigen deren Symbole, machen sie sich bereits strafbar, auch wenn theoretisch das Verbot später aufgehoben oder zurückgenommen werden könnte.

Die Verbote werden innerhalb eines Monats bestandskräftig, wenn nicht vor dem Obergericht (OVG) Berlin Klage gegen sie erhoben wird. Die „Berliner Alternative Süd-Ost“ (BASO) bzw. vier Einzelpersonen haben genau dies getan. Die Klage ging Anfang April beim OVG ein, wie die Pressestelle des Gerichts dem *freischüßler* mitteilte. Der Hamburger Neonazi *Christian Worch* rief nach Informationen der *Berliner Zeitung* vom 11. März bereits bundesweit dazu auf, Spenden zur Abdeckung der Prozesskosten der BASO zu sammeln.

Dabei liefert er ein gutes Beispiel für eine gleichermaßen rabulistische wie juristische abwegige Argumentation. In der Verbotsbegründung leite die Innenverwaltung aus der von BASO-Mitgliedern bei einer Demo gerufene Parole „frei, sozial und national“ eine Nähe der BASO zum Nationalsozialismus ab. Nach Worch aber werde der Nationalsozialismus vom „Mainstream der Politik“ als System von Unfreiheit bezeichnet. „Frei ist damit ein klarer Gegensatz zum Nationalsozialismus.“ Und deshalb bestehe nach herrschender Lehre keine Nähe zu ihm. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Verbote Bestand haben werden. Die unbestreitbare Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Art „Regelbeispiel“ für die Verfassungswidrigkeit einer Vereinigung dar.

Marten Mittelstädt

## Hochrüstung bei der Berliner Polizei

Die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland wirft auch in Berlin ihre Schatten voraus. Bis Anfang April diesen Jahres sollen alle Direktionshundertschaften und die beiden Bereitschaftspolizei-Abteilungen mit dem Tonfa, im Polizeideutsch auch Mehrzweckeinsetzstock genannt, ausgerüstet werden. Dieser ist ca. 60 Zentimeter lang, hat einen Quergriff und besteht aus extrem harten Kunststoff. Angekauft werden 2 347 Stück. Bislang sind in Berlin bereits Personenschützer, Zivilstreifen und Spezialeinheiten wie Mobiles bzw. Sondereinsatzkommando damit ausgerüstet. Eine Einführung auch bei der Bereitschaftspolizei scheiterte nach Angaben des Innensenators an der „längeren Diskussion“ in Berlin.

Damit meinte er wohl unter anderem das damalige Ansinnen der „Einsatzbereitschaft für besondere Lagen und einsatzbezogenes Lagetraining“ (EbLT) nach Ausrüstung mit dem Tonfa. Nach einer Vorführung auf dem Schreibtisch des damaligen Polizeipräsidenten *Georg Schertz*, bei dem die gesamte Büroeinrichtung gewackelt haben soll, verbot dieser die Ausstattung der EbLT mit dieser Waffe. Und zeigte damit Weitsicht. War doch die nach den schweren Ausschreitungen in Kreuzberg am 1. Mai 1987 gebildete „Schwerpunkteinheit“ für ihre besondere Brutalität berüchtigt. PolizeibeamtInnen meinten damals, bei einer Ausrüstung der EbLT mit dem Tonfa hätte es Tote gegeben.

Die Einführung ging jedoch auch diesmal nicht ohne Diskussion über die Bühne. Innerhalb des Innenausschusses des Abgeordnetenhaus stritten die ParlamentarierInnen über Sinn und Nutzen der Aufrüstung. Die PDS befürchtete eine unzureichende Ausbildung der PolizistInnen am Tonfa, während SPD und CDU keinerlei Probleme mit der Anschaffung hatten. Die FDP sorgte sich allein um die Finanzierung, wird diese doch „nur“ teilweise vom Bund übernommen. Die Grünen wunderten sich über den plötzlichen Stimmungsumschwung; sei doch zuvor selbst von der Polizei die Einführung des Tonfa bei der Bereitschaftspolizei jahrelang nicht für notwendig erachtet worden.

Also nutzten die Abgeordneten die Gelegenheit zu einem Ausflug und ließen sich den Tonfa-Einsatz am 20. September 2004 auf dem Tegeler Gelände der Landespolizieschule vorführen. Nachdem man sich mehrere Kampfszenen aus deutschen und europäischen Fußballstadien auf Video gezeigt wurden („dynamische Lagen ..., in denen der deeskalierende Einsatz von Mehrzweckstöcken vorteilhaft gewesen wäre...“), diskutierten die anwesenden Ausschussmitglieder über Vor- und Nachteile des Tonfa gegenüber konventionellen Einsatzmitteln.

Neben der leichteren Handhabbarkeit gegenüber Schutzschild und längeren Schlagstöcken wurde von einem Poli-

zebeamten die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten an „Hebel-, Quetsch- und Presstechniken“ sowie „Festigkeit und Steifigkeit“ im Vergleich herkömmlichen Gummiknüppeln gelobt. Hinsichtlich der Ausbildung erläuterte der Beamte, dass dies in einem Grundlehrgang von fünf Tagen vermittelt werde, die Fortbildung nehme zehn Termine zu je anderthalb Stunden pro Jahr in Anspruch.

Zweifel daran, ob diese ausreichend sein werden, machte eines der vorgeführten Videos deutlich. Dort war zu sehen, wie ein Polizeibeamter seinen Tonfa wie einen Hammer gehalten hatte. So musste selbst der für die Ausbildung am Tonfa zuständige Beamte einräumen, diese „Axtschlagbewegung“ sei nicht sachgemäß, um gleich zu versichern, diese werde auch nicht trainiert.

Als „Kontrollinstrument“ soll es nach Angaben von Polizeipräsident Glietsch eine Meldepflicht für Tonfa-Einsätze geben. Darüber hinaus solle zumindest in den ersten Jahren auch die Einsatzberichte regelmäßig ausgewertet werden, um daraus Schlussfolgerungen für die Aus- und Fortbildung zu ziehen.

Nicht nur der Einführungstermin im April spricht dafür, dass die Anschaffung des Tonfa wohl nicht nur mit der Weltmeisterschaft zusammenhängt. So berichtete der Polizeipräsident, dass die Diskussion über die Ausrüstung der Berliner Bereitschaftspolizei mit dem Tonfa nach dem 1. Mai 2005 (!) und im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2006 erneut an die Polizeiführung herangetragen worden sei.

Dass Demonstrierende von dieser „Neuausstattung“ nichts Gutes zu erwarten haben, machte auch eine historische Reminiszenz deutlich. So zeigte sich der Grünen-Abgeordnete Volker Ratzmann verwundert, dass gerade die Steifigkeit für den Tonfa spräche. Sei doch der bis dato bei der Berliner Polizei eingesetzte Holzknüppel aus dem gleichen Grund vor einiger Zeit aus dem „Verkehr“ gezogen worden, der sogar eine Sollbruchstelle gehabt habe. Darauf erwiderte Glietsch, er sei aus dem Verkehr gezogen worden, weil seine Splitter Verletzungen verursacht hätten. Darüber braucht mensch sich angesichts des Verhaltens von Berliner BereitschaftspolizistInnen nicht zu wundern. So berichteten DemonstrationsteilnehmerInnen wiederholt von Geschehnissen am 1. Mai, bei denen BeamtInnen derart hart selbst auf Köpfe von Demonstrierenden schlugen, dass die Holzknüppel zerbrachen.

Es bleibt also abzuwarten, ob entsprechende Vorfälle mit Tonfa-Einsatz zu einem Wiederauflammen der Diskussion führen wird. Ob diese aber zu einer Abschaffung führen würde, darf bezweifelt werden. Die pure Existenz und die mit der Einführung verbundenen Kosten sind zu starke „Argumente“ dagegen.

*Marten Mittelstädt*